

RS OGH 1996/1/24 3Ob9/96

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.01.1996

Norm

EO §3 IIIA

EO §3 IVA

ZPO §226 IV

ZPO §477 B2b

Rechtssatz

Liegen jedoch mehrere Exekutionstitel vor, die nach Ansicht des Rekursgerichtes inhaltlich identisch sind, steht einer neuerlichen Exekutionsbewilligung nicht die Rechtskraft der Exekutionsbewilligung entgegen, die auf Grund eines auf einen anderen Exekutionstitel gestützten Exekutionsantrags ergangen ist, es könnte allenfalls das Rechtsschutzbedürfnis der betreibenden Partei an einer neuerlichen Exekutionsführung verneint werden. Der Mangel des Rechtsschutzbedürfnisses führt zur sachlichen Abweisung des Exekutionsantrags.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 9/96

Entscheidungstext OGH 24.01.1996 3 Ob 9/96

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1996:RS0102750

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

27.10.2011

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at